

Befugnisse des BKA verstoßen gegen Verfassung

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte erzielt einen Teilerfolg mit einer Verfassungsbeschwerde.

Befugnisse des Bundeskriminalamts (BKA) zur Datenerhebung und -speicherung sind in Teilen verfassungswidrig. Das urteilte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Betroffene würden teils in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Eine Verfassungsbeschwerde der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) gegen das 2017 reformierte BKA-Gesetz hatte damit teilweise Erfolg.

Unter anderem bemängelte das Gericht die heimliche Überwachung der Kontaktpersonen von Verdächtigen. Heimliche Überwachung stelle einen besonders schweren Eingriff dar, sagte Gerichtspräsident Stephan Harbarth. Wenn sich solche Maßnahmen lediglich gegen Kontaktpersonen richteten, müsse daher eine „spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufklärenden Gefahr“ vorliegen. Diesen Anforderungen genüge die Regelung im BKA-Gesetz nicht.

Auch der Speicherung personenbezogener Daten setzte der Erste Senat Schranken. Es gebe hier keine hinreichende Speicherschwelle. Die Eigenschaft als Beschuldigter allein lasse keinen belastbaren Schluss auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer relevanten Beziehung zu künftigen Straftaten zu, sagte Harbarth. Es fehle zudem eine differenzierte Regelung zur Speicherdauer.

Die GFF hatte bei den obersten Richterinnen und Richtern gegen mehrere Regelungen des BKA-Gesetzes Verfassungsbeschwerde eingereicht und konkrete Maßstäbe für das Sammeln und Speichern von Daten gefordert. Unter den Beschwerdeführern waren Rechtsanwältinnen, ein politischer Aktivist und zwei Fußballfans, die in Polizeidatenbanken gelandet waren.

Die GFF feierte das Urteil als „Erfolg für die Freiheitsrechte“. Die Entscheidung stärke das Recht, über eigene Daten zu bestimmen und sei eine Aufforderung an die Gesetzgeber in Bund und Ländern, neue Überwachungsbefugnisse ausreichend bestimmt und präzise zu formulieren. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 2016 die Befugnisse der Sicherheitsbehörden teilweise für verfassungswidrig erklärt. dpa